

Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung einer Kultur- und Tourismustaxe (KulTourTaxesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Faßberg erhebt gemäß § 3 NKAG eine Kultur- und Tourismustaxe. Die Erhebung der Kultur- und Tourismustaxe ist zweckgebunden und dient ausschließlich dem Erhalt und Ausbau touristischer Einrichtungen und Infrastruktur.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand, eines volljährigen Beherbergungsgastes, für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung, in einer Beherbergungsstätte, in der Gemeinde Faßberg. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

- (2) Beherbergungsstätten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

- (3) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3

Steuerschuldner / Steuerschuldnerin

Steuerschuldner ist der Gast in der Beherbergungsstätte.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Entstehung der KulTourTaxepflicht

- (1) Die KulTourTaxepflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die KulTourTaxeschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, anderenfalls mit jeder tatsächlichen stattgefundenen Übernachtung.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Die KulTourTaxe bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes. Die Dauer des Aufenthaltes wird, nach Anzahl der Personen und Nächte berechnet.
- (2) Auf Camping- und Reisemobilplätzen bemisst sich die KulTourTaxe nach Stellplatz.
- (3) Auf Antrag kann der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige anstelle des nach Übernachtungen berechneten KulTourTaxebetrages einen Jahresbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend angetreten werden.

§ 6

KulTourTaxesatz und -berechnung

Die Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes ist wie folgt bestimmt:

Art der Unterkunft	KulTourTaxesatz
Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses	1,50 Euro
Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen	1,50 Euro
Jugendherbergen	1,50 Euro
Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer	1,50 Euro
Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze	1,50 Euro bei einer Person und Stellplatz
	2,50 Euro bei zwei und mehr Personen und Stellplatz

§ 7

Befreiungen

Von der KulTourTaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Verwandte des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades (Kinder, Kindeskind, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerin und Schwager) von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 8

Steuererhebung/Fälligkeit

- (1) Die Beherbergungsbetriebe sind ermächtigt im Namen der Gemeinde Faßberg die KulTourTaxe entgegenzunehmen, sofern die Steuerpflichtigen nicht die im Beherbergungsbetrieb per Aushang mitgeteilten Bezahlungsmöglichkeiten nutzen können.

- (2) Die entgegengenommene KulTourTaxe ist am Ende eines Quartals bei der Gemeinde Faßberg einzuzahlen.
- (3) Die KulTourTaxe ist spätestens am Abreisetag vom Steuerpflichtigen per Überweisung oder Barzahlung bei der Gemeinde Faßberg zu zahlen. Bei einer Überweisung ist der Name, der Zeitraum, die Anzahl der steuerpflichtigen Personen sowie der Beherbergungsbetrieb zu nennen.

§ 9

Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Beherbergungsbetreiber

- (1) Jeder Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, steuerpflichtige Personen zur Entrichtung der KulTourTaxe in geeigneter Form aufzufordern. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Beherbergungsstätte erhalten auf Anforderung eine Abschrift der Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- (2) Wer Personen beherbergt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Steuerpflichtigen ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde am Ende eines Quartals vorlegen.

§ 10

Haftung

Rückständige Steuerbeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Steuerpflichtigen oder auch den Betreiber oder Betreiberin der Beherbergungsstätte halten. Der Steuerpflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Rückzahlung von Steuerbeträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird, der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlter Steuerbetrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gast. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Faßberg gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Faßberg und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer

- a. den entgegengenommenen und nach Tagen berechneten Steuerbetrag nicht spätestens am Ende eines Quartals an die Gemeinde zahlt,
- b. nicht gemäß § 10 Absatz 1 die steuerpflichtigen Personen zur Entrichtung der KulTourTaxe in geeigneter Form auffordern,
- c. die KulTourTaxe nicht oder nicht vollständig an die Gemeinde Faßberg zahlt,
- d. den Beauftragten der Gemeinde Faßberg bei der Überprüfung und der Außenprüfung keinen unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen gestattet, keine bedeutsamen Auskünfte erteilt sowie keinen Zugang zu den Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, erteilt oder die Geschäftsunterlagen auf Anforderung nicht übersendet;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Faßberg, den 20.06.2024

Gemeinde Faßberg

Speder

Bürgermeisterin